

Amtsblatt der Europäischen Union

C 7



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

9. Januar 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 7/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 7/02

Rechtssache C-873/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Deutschland) — Deutsche Umwelthilfe e. V./Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Übereinkommen von Aarhus — Zugang zu Gerichten — Art. 9 Abs. 3 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 Abs. 1 — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Umweltvereinigung — Klagebefugnis einer solchen Vereinigung zur Anfechtung der bestimmten Fahrzeugen erteilten EG-Typgenehmigung vor einem nationalen Gericht — Verordnung [EG] Nr. 715/2007 — Art. 5 Abs. 2 Buchst. a — Kraftfahrzeuge — Dieselmotor — Schadstoffemissionen — Ventil für die Abgasrückführung [AGR-Ventil] — Verringerung von Stickstoffdioxid [NO_x]-Emissionen, die durch ein „Thermofenster“ begrenzt wird — Abschaltvorrichtung — Zulassung einer solchen Einrichtung, wenn sie zum Schutz des Motors vor Beschädigungen oder Unfall und zur Gewährung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs notwendig ist — Stand der Technik)

2

2023/C 7/03

Verbundene Rechtssache C-885/19 P und C-898/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022 — Fiat Chrysler Finance Europe/Irland (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfe des Großherzogtums Luxemburg — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Steuervorbescheid [„tax ruling“] — Vorteil — Selektiver Charakter — Fremdvergleichsgrundsatz — Bezugsrahmen — Anwendbares nationales Recht — „Normale“ Besteuerung)

3

DE

2023/C 7/04	Rechtssache C-211/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. November 2022 — Europäische Kommission/Valencia Club de Fútbol, SAD, Königreich Spanien (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Von einer öffentlichen Einrichtung gewährte öffentliche Garantie – Kredite zugunsten dreier Fußballvereine der Autonomen Gemeinschaft Valencia [FC Valencia, FC Hércules und FC Elche] – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Nichtigerklärung des Beschlusses, soweit er den FC Valencia betrifft – Begriff „Vorteil“ – Beurteilung des Vorliegens eines Vorteils – Garantiemitteilung – Auslegung – Der Europäischen Kommission obliegende Sorgfaltspflicht – Beweislast – Verfälschung)	4
2023/C 7/05	Verbundene Rechtssachen C-704/20 und C-39/21: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State, Rechtbank Den Haag, zittingsplaats's-Hertogenbosch) — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/C, B (C-704/20), X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-39/21) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Inhaftnahme Drittstaatsangehöriger – Grundrecht auf Freiheit – Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Haft – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 15 – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 9 – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Art. 28 – Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme und der Aufrechterhaltung der Haft – Prüfung von Amts wegen – Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz – Art. 47 der Charta der Grundrechte)	4
2023/C 7/06	Rechtssache C-163/21: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 7 de Barcelona — Spanien) — AD u. a./PACCAR Inc, DAF TRUCKS NV, DAF Trucks Deutschland GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch eine nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotene Verhaltensweise verursachten Schadens – Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum [EWR] – Richtlinie 2014/104/EU – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Art. 22 Abs. 2 – Zeitliche Geltung – Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 – Begriff der relevanten Beweismittel, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden – Art. 5 Abs. 2 – Offenlegung von bestimmten einzelnen Beweismitteln oder relevanten Kategorien von Beweismitteln auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen – Art. 5 Abs. 3 – Prüfung der Verhältnismäßigkeit der beantragten Offenlegung von Beweismitteln – Abwägung der berechtigten Interessen der Parteien und Dritten – Umfang der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen)	5
2023/C 7/07	Rechtssache C-203/21: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Burgas — Bulgarien) — Strafverfahren gegen DELTA STROY 2003 (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2005/212/JI – Anwendbarkeit – Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person wegen der Nichtzahlung von Steuerschulden – Begriff „Einziehung“ – Art. 48, 49 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Sanktionen strafrechtlicher Natur – Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Verteidigungsrechte – Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion gegen eine juristische Person wegen einer vom Vertreter dieser juristischen Person begangenen Straftat – Nicht abgeschlossenes paralleles Strafverfahren gegen diesen Vertreter – Verhältnismäßigkeit)	6
2023/C 7/08	Rechtssache C-278/21: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Dansk Akvakultur, handelnd für die AquaPri A/S/Miljø- og Fødevareklagenævnet) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 6 Abs. 3 – Prüfung eines Projekts, das ein Schutzgebiet beeinträchtigen könnte – Prüfungspflicht – Fortführung des wirtschaftlichen Betriebs einer bereits im Entwurfsstadium genehmigten Anlage unter unveränderten Bedingungen, wenn eine Genehmigung infolge einer unvollständigen Prüfung erteilt wurde)	7
2023/C 7/09	Rechtssache C-385/21: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Zenith Media Communications SRL/Consiliul Concurenței (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 AEUV – Von der nationalen Wettbewerbsbehörde verhängte Sanktion – Festsetzung der Höhe der Geldbuße – Berücksichtigung des in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Umsatzes – An die nationale Wettbewerbsbehörde gerichteter Antrag auf Berücksichtigung eines anderen Umsatzes – Ablehnung durch die Wettbewerbsbehörde – Tatsächliche wirtschaftliche Situation des betreffenden Unternehmens – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)	8

2023/C 7/10	Rechtssache C-414/21: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie — Belgien) — VP CAPITAL NV/Belgische Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Art. 49 und 54 AEUV – Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Gründung – Rücknahme von vor der Verlegung verbuchten Wertminderungen – Befreiung – Vergleichbarkeit der Situationen)	8
2023/C 7/11	Rechtssache C-442/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 10. November 2022 — ITD, Brancheorganisation for den danske vejgodstransport A/S, Danske Fragtmænd A/S/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Postsektor – Ausgleichsleistung für die Erbringung des Universaldienstes – Berechnung – Net-avoided-cost-Methode – Berücksichtigung der dem Universaldienst zurechenbaren immateriellen Vorteile – Verwendung der als Ausgleichsleistung gewährten Mittel – Garantie zur Deckung der Kosten der Entlassung einer bestimmten Kategorie von Beschäftigten im Falle der Insolvenz des Universaldiensteanbieters – Buchhalterische Zuordnung der gemeinsamen Kosten zu Tätigkeiten, die in den Bereich des Universaldienstes fallen, und zu Tätigkeiten, die nicht in diesen Bereich fallen – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird)	9
2023/C 7/12	Rechtssache C-486/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil — Slowenien) — SHARENGO najem in zakup vozil d.o.o./Mestna občina Ljubljana (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliches System des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung [Carsharing] von Elektrofahrzeugen – Unterscheidung zwischen den Begriffen „Dienstleistungskonzessionen“ und „öffentliche Lieferaufträge“ – Richtlinie 2014/23/EU – Art. 5 Nr. 1 Buchst. b – Art. 20 Abs. 4 – Begriff „Gemischte Verträge“ – Art. 8 – Bestimmung des Vertragswerts einer Dienstleistungskonzession – Kriterien – Art. 27 – Art. 38 – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 2 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 – Durchführungsverordnung [EU]2015/1986 – Anhang XXI – Möglichkeit nach nationalem Recht, eine Voraussetzung hinsichtlich der Verzeichnung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit in einem Register aufzustellen – Unmöglichkeit, diese Voraussetzung allen Mitgliedern eines befristeten Zusammenschlusses von Unternehmen abzuverlangen – Verordnung [EG] Nr. 2195/2002 – Art. 1 Abs. 1 – Verpflichtung, in den Konzessionsunterlagen ausschließlich auf das „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge“ zu verweisen – Verordnung [EG] Nr. 1893/2006 – Art. 1 Abs. 2 – Unmöglichkeit, in den Konzessionsunterlagen auf die Klassifikation „NACE Revision 2“ zu verweisen)	10
2023/C 7/13	Rechtssache C-494/21: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der High Court [Irland] — Irland) — Eircom Limited/Commission for Communications Regulation (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Universaldienst und Nutzerrechte – Richtlinie 2002/22/EG [Universaldienstrichtlinie] – Art. 12 – Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen und Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen – Markt mit einem einzigen Universaldiensteanbieter und mehreren Anbietern von Telekommunikationsdiensten – Feststellung der unzumutbaren Belastung)	11
2023/C 7/14	Rechtssache C-631/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Taxi Horn Tours BV/Gemeente Weert, Gemeente Nederweert, Touringcars VOF (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Erteilung des Zuschlags – Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 – Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ – Einbeziehung einer offenen Handelsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit – Art. 19 Abs. 2 und Art. 63 – Gemeinschaftsunternehmen oder Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen der beteiligten Personen – Art. 59 Abs. 1 – Verpflichtung, eine oder mehrere Einheitliche Europäische Erklärungen [EEE] einzureichen – Zweck der EEE)	12
2023/C 7/15	Rechtssache C-702/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. November 2022 — Laboratoire Pareva/Biotech3D Ltd & Co. KG, Europäische Kommission, Französische Republik, Europäische Chemikalienagentur (Rechtsmittel – Biozidprodukte – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 1062/2014 – Wirkstoff PHMB [415; 4.7] – Versagung der Genehmigung als alter Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Arten 1, 5 und 6 – Genehmigung als alter Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Arten 2 und 4 – Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit)	13
2023/C 7/16	Rechtssache C-243/22: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Lecce — Italien) — Strafverfahren gegen AB (Vorlage zur Vorabentscheidung – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Anwendungsbereich – Art. 49 – Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Ausschluss der Strafbarkeit der Straftat wegen deren besonderer Geringfügigkeit – Nationale Rechtsprechung, die die Anwendung einer nationalen Regelung auf die Verfahren vor dem Friedensgericht verbietet – Kein Zusammenhang mit dem Unionsrecht – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	14

2023/C 7/17	Rechtssache C-606/22: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 20. September 2022 — Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy/B sp.j.	14
2023/C 7/18	Rechtssache C-621/22: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 29. September 2022 — Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens	15
2023/C 7/19	Rechtssache C-647/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Ringkonnakohus (Estland), eingereicht am 14. Oktober 2022 — Globex International OÜ/Duclos Legnostrutture Srl und RD	15
2023/C 7/20	Rechtssache C-655/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 19. Oktober 2022 — Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Köln	16
2023/C 7/21	Rechtssache C-656/22: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 19. Oktober 2022 — Askos Properties EOOD/Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“	17
2023/C 7/22	Rechtssache C-675/22: Klage, eingereicht am 2. November 2022 — Republik Polen/Rat der Europäischen Union	18
2023/C 7/23	Rechtssache C-688/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. November 2022 von der Methanol Holdings (Trinidad) Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 14. September 2022 in der Rechtssache T-744/19, Methanol Holdings (Trinidad)/Kommission	19
Gericht		
2023/C 7/24	Rechtssache T-270/20: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — JS/SRB (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beurteilung – Beurteilung für das Jahr 2018 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Grundsatz der Unparteilichkeit – Verteidigungsrechte – Art. 26 des Statuts – Fürsorgepflicht – Haftung)	20
2023/C 7/25	Rechtssache T-271/20: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — JS/SRB (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beschwerdefrist – Zulässigkeit – Mobbing – Art. 12a des Statuts – Antrag auf Beistand – Art. 24 des Statuts – Ablehnung des Antrags – Kein Anscheinsbeweis – Fürsorgepflicht – Haftung)	20
2023/C 7/26	Rechtssache T-298/20: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — KD/EUIPO (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beurteilungsverfahren 2019 – Beurteilung – Vorverfahren – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Fürsorgepflicht – Haftung – Immaterieller Schaden)	21
2023/C 7/27	Rechtssache T-475/20: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — LE/Kommission (Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Von der Kommission ausgestellte Belastungsanzeigen über die Rückforderung vertraglich gewährter Finanzhilfen – Beschluss, der einen vollstreckbaren Titel darstellt – Art. 299 AEUV)	22
2023/C 7/28	Rechtssache T-582/20: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Ighoga Region 10/Kommission (Staatliche Beihilfen – Bau eines Hotels und eines Kongresszentrums in Ingolstadt – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Verfahrensrechte der Beteiligten – Keine Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens – Keine ernsthaften Schwierigkeiten)	22
2023/C 7/29	Rechtssache T-624/20: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — MV/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/364/19 [AD 7] – Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Voraussetzungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren – Unzureichende Berufserfahrung – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Regelung der Sprachenfrage – Gleichbehandlung)	23
2023/C 7/30	Rechtssache T-714/20: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — Ovsyannikov/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Beurteilungsfehler)	24

2023/C 7/31	Rechtssache T-231/21: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Praesidiad/EUIPO — Zaun (Pfosten) („Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Pfosten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002“)	25
2023/C 7/32	Rechtssache T-273/21: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — The Bazooka Companies/EUIPO — Bilkiewicz (Form eines Babyfläschchens) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form eines Babyfläschchens – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art der Benutzung der Marke – Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird – Begründungspflicht)	26
2023/C 7/33	Rechtssache T-275/21: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Louis Vuitton Malletier/EUIPO — Wisniewski (Darstellung eines Schachbrettmusters II) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke, die ein Schachbrettmuster darstellt – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Gesamtwürdigung der Beweise für die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Geografische Reichweite der Beweise für die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Die Benutzung einer Marke im Internet betreffende Beweise – Verletzungsverfahren betreffende Beweise)	27
2023/C 7/34	Rechtssache T-323/21: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Castel Frères/EUIPO — Shanghai Panati (Darstellung chinesischer Schriftzeichen) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke, die chinesische Schriftzeichen darstellt – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 – Beeinflussung der Unterscheidungskraft)	27
2023/C 7/35	Rechtssache T-601/21: Urteil des Gerichts vom 9. November 2022 — Pharmadom/EUIPO — Wellstat Therapeutics (WELLMONDE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke WELLMONDE – Ältere nationale Wortmarke WELL AND WELL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . .	28
2023/C 7/36	Rechtssache T-604/21: Urteil des Gerichts vom 9. November 2022 — WP u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Versorgungsbezüge – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren – Antrag auf Erstattung des Betrags der übertragenen nationalen Ruhegehaltsansprüche – Zurückweisung des Antrags – Vorschrift über das „Existenzminimum“ – Ungerechtfertigte Bereicherung – Gleichbehandlung)	29
2023/C 7/37	Rechtssache T-621/21: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — Lemken/EUIPO ((Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmarke, die aus einem himmelblauen Farbton besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)	29
2023/C 7/38	Rechtssache T-668/21: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — Siremar/Kommission (Staatliche Beihilfen – Seeverkehr – Rettungsbeihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe für rechtswidrig erklärt wird – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt teilweise vereinbar und teilweise unvereinbar erklärt wird und ihre Rückforderung angeordnet wird – Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Pflicht zur Vorlage eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans – Sechsmonatsfrist – Verlängerung – Steuerbefreiung – Vorteil – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Verfahrensdauer – Vertrauensschutz – Rechtssicherheit – Grundsatz der guten Verwaltung)	30

2023/C 7/39	Rechtssache T-776/21: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — Gameageventures/EUIPO (GAME TOURNAMENTS) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke GAME TOURNAMENTS – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Gleichbehandlung – Grundsatz der guten Verwaltung)	31
2023/C 7/40	Rechtssache T-13/22: Urteil des Gerichts vom 9. November 2022 — Loutsou/EUIPO (POLIS LOUTRON) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke POLIS LOUTRON – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)	31
2023/C 7/41	Rechtssache T-329/22: Klage, eingereicht am 11. Oktober 2022 — Canalones Castilla/EUIPO — Canalones Novokanal (Wasserabflussrohre, Abflussrohre [Wasser-])	32
2023/C 7/42	Rechtssache T-614/22: Klage, eingereicht am 30. September 2022 — MBDA France/Kommission	33
2023/C 7/43	Rechtssache T-617/22: Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Safran Aircraft Engines/Kommission	34
2023/C 7/44	Rechtssache T-633/22: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2022 — LD/EUIPO	36
2023/C 7/45	Rechtssache T-661/22: Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Claro v EUIPO — Claranet Europe (Claro)	37
2023/C 7/46	Rechtssache T-662/22: Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Tavitova/EUIPO — Uccoar (AURUS)	38
2023/C 7/47	Rechtssache T-663/22: Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio (RADIO MOOD In-store Radio, made easy)	39
2023/C 7/48	Rechtssache T-664/22: Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio (VIDEO MOOD Digital Signage, made easy)	40
2023/C 7/49	Rechtssache T-670/22: Klage, eingereicht am 4. November 2022 — Calrose Rice/EUIPO — Ricegrowers (Darstellung einer Sonne mit arabischen Zeichen)	40
2023/C 7/50	Rechtssache T-672/22: Klage, eingereicht am 7. November 2022 — López-Ibor Aliño/EUIPO — Dimensión Estratégica Quality Research (LOPEZ-IBOR ABOGADOS)	41
2023/C 7/51	Rechtssache T-673/22: Klage, eingereicht am 7. November 2022 — Dr. Neumann & Kindler/EUIPO — Laboratory Corporation of America Holdings (LABCORP)	42
2023/C 7/52	Rechtssache T-674/22: Klage, eingereicht am 7. November 2022 — Dr. Neumann & Kindler/EUIPO — Laboratory Corporation of America Holdings (LabCorp)	43
2023/C 7/53	Rechtssache T-676/22: Klage, eingereicht am 9. November 2022 — Giuffrida/Europäische Staatsanwaltschaft	43
2023/C 7/54	Rechtssache T-682/22: Klage, eingereicht am 14. November 2022 — Meta Platforms Ireland/EDSA	45
2023/C 7/55	Rechtssache T-694/22: Klage, eingereicht am 9. November 2022 — CMT/EUIPO — Camomilla (CAMOMILLA italia)	45

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union**(2023/C 7/01)***Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 482 vom 19.12.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 472 vom 12.12.2022

ABl. C 463 vom 5.12.2022

ABl. C 451 vom 28.11.2022

ABl. C 441 vom 21.11.2022

ABl. C 432 vom 14.11.2022

ABl. C 424 vom 7.11.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Deutschland) — Deutsche Umwelthilfe e. V./Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-873/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Übereinkommen von Aarhus – Zugang zu Gerichten – Art. 9 Abs. 3 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 Abs. 1 – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Umweltvereinigung – Klagebefugnis einer solchen Vereinigung zur Anfechtung der bestimmten Fahrzeugen erteilten EG-Typgenehmigung vor einem nationalen Gericht – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Art. 5 Abs. 2 Buchst. a – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Ventil für die Abgasrückführung [AGR-Ventil] – Verringerung von Stickstoffoxid [NOx]-Emissionen, die durch ein „Thermofenster“ begrenzt wird – Abschalteinrichtung – Zulassung einer solchen Einrichtung, wenn sie zum Schutz des Motors vor Beschädigungen oder Unfall und zur Gewährung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs notwendig ist – Stand der Technik)

(2023/C 7/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Deutsche Umwelthilfe e. V.

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Beteiligte: Volkswagen AG

Tenor

1. Art. 9 Abs. 3 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten und im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 genehmigten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass es einer Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, nicht verwehrt werden darf, eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, die möglicherweise gegen Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge verstößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass eine Abschalteinrichtung nur dann nach dieser Bestimmung zulässig sein kann, wenn nachgewiesen ist, dass diese Einrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines Bauteils des Abgasrückführungssystems verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, Risiken, die so schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen. Außerdem ist eine Abschalteinrichtung nur dann „notwendig“ im Sinne dieser Bestimmung, wenn zum Zeitpunkt der EG-Typgenehmigung dieser Einrichtung oder des mit ihr ausgestatteten Fahrzeugs keine andere technische Lösung unmittelbare Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall, die beim Fahren eines Fahrzeugs eine konkrete Gefahr hervorrufen, abwenden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 16.3.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022 — Fiat Chrysler Finance Europe/Irland

(Verbundene Rechtssache C-885/19 P und C-898/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfe des Großherzogtums Luxemburg – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Steuervorbescheid [„tax ruling“] – Vorteil – Selektiver Charakter – Fremdvergleichsgrundsatz – Bezugsrahmen – Anwendbares nationales Recht – „Normale“ Besteuerung)

(2023/C 7/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Fiat Chrysler Finance Europe (Prozessbevollmächtigte: N. de Boynes, Avocat, M. Doeding, Solicitor, Rechtsanwalt M. Engel, F. Hoseinian, Advokat, G. Maisto und A. Massimiano, Avvocati, J. Rodríguez, Abogado, M. Severi, Avvocato, und A. Thomson, Solicitor), Irland (Prozessbevollmächtigte: M. Browne, A. Joyce und J. Quaney im Beistand von B. Doherty, BL, P. Gallagher, SC, und S. Kingston, SC)

Andere Verfahrensbeteiligte: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: A. Germeaux und T. Uri im Beistand von J. Bracker, A. Steichen und D. Waelbroeck, Avocats)

Tenor

1. Die Rechtssachen C-885/19 P und C-898/19 P werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 24. September 2019, Luxemburg und Fiat Chrysler Finance Europe/Kommission (T-755/15 und T-759/15, EU:T:2019:670), wird aufgehoben.
3. Der Beschluss (EU) 2016/2326 der Kommission vom 21. Oktober 2015 über die staatliche Beihilfe SA.38375 (2014/C ex 2014/NN) Luxemburgs zugunsten von Fiat wird für nichtig erklärt.
4. Das Rechtsmittel in der Rechtssache C-885/19 P ist in der Hauptsache erledigt.
5. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten in der Rechtssache C-885/19 P.
6. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Rechtsmittels in der Rechtssache C-898/19 P.
7. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020
ABl. C 54 vom 17.2.2020

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. November 2022 — Europäische Kommission/Valencia Club de Fútbol, SAD, Königreich Spanien

(Rechtssache C-211/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Von einer öffentlichen Einrichtung gewährte öffentliche Garantie – Kredite zugunsten dreier Fußballvereine der Autonomen Gemeinschaft Valencia [FC Valencia, FC Hércules und FC Elche] – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Nichtigerklärung des Beschlusses, soweit er den FC Valencia betrifft – Begriff „Vorteil“ – Beurteilung des Vorliegens eines Vorteils – Garantienmitteilung – Auslegung – Der Europäischen Kommission obliegende Sorgfaltspflicht – Beweislast – Verfälschung)

(2023/C 7/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission vertreten durch G. Luengo, P. Němečková und B. Stromsky als Bevollmächtigte

Andere Parteien des Verfahrens: Valencia Club de Fútbol SAD vertreten durch G. Cabrera López, J. R. García-Gallardo Gil-Fournier und D. López Rus, Abogados

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Valencia Club de Fútbol SAD entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State, Rechtbank Den Haag, zittingsplaats's-Hertogenbosch) — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/C, B (C-704/20), X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-39/21)

(Verbundene Rechtssachen C-704/20 und C-39/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Inhaftnahme Drittstaatsangehöriger – Grundrecht auf Freiheit – Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Haft – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 15 – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 9 – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Art. 28 – Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme und der Aufrechterhaltung der Haft – Prüfung von Amts wegen – Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz – Art. 47 der Charta der Grundrechte)

(2023/C 7/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State, Rechtbank Den Haag, zittingsplaats's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-704/20), X (C-39/21)

Beklagte: C, B (C-704/20), Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-39/21)

Tenor

Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Art. 9 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie Art. 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, in Verbindung mit den Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

eine Justizbehörde im Rahmen ihrer Kontrolle, ob die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen beachtet wurden, anhand der ihr zur Kenntnis gebrachten Umstände des Falles, wie sie im bei ihr anhängigen kontradiktorischen Verfahren ergänzt oder aufgeklärt wurden, von Amts wegen zu prüfen hat, ob eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung missachtet wurde, auf die sich die betroffene Person nicht berufen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 7 de Barcelona — Spanien) — AD u. a./PACCAR Inc, DAF TRUCKS NV, DAF Trucks Deutschland GmbH

(Rechtssache C-163/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch eine nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotene Verhaltensweise verursachten Schadens – Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum [EWR] – Richtlinie 2014/104/EU – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Art. 22 Abs. 2 – Zeitliche Geltung – Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 – Begriff der relevanten Beweismittel, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden – Art. 5 Abs. 2 – Offenlegung von bestimmten einzelnen Beweismitteln oder relevanten Kategorien von Beweismitteln auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen – Art. 5 Abs. 3 – Prüfung der Verhältnismäßigkeit der beantragten Offenlegung von Beweismitteln – Abwägung der berechtigten Interessen der Parteien und Dritten – Umfang der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen)

(2023/C 7/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Mercantil nº 7 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AD u. a.

Beklagte: PACCAR Inc, DAF TRUCKS NV, DAF Trucks Deutschland GmbH

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

sich die dort angesprochenen relevanten Beweismittel, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden, auch auf solche beziehen, die derjenige, gegen den sich der Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln richtet, neu erstellen muss, indem er Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden, zusammenstellt oder klassifiziert, vorbehaltlich der strikten Wahrung von Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie, der die befassten nationalen Gerichte dazu verpflichtet, dass die von ihnen angeordnete Offenlegung von Beweismitteln relevant, verhältnismäßig und erforderlich ist, wobei sie die berechtigten Interessen und Grundrechte des Antragsgegners berücksichtigen.

(¹) ABL C 252 vom 28.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Burgas — Bulgarien) — Strafverfahren gegen DELTA STROY 2003

(Rechtssache C-203/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2005/212/JI – Anwendbarkeit – Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person wegen der Nichtzahlung von Steuerschulden – Begriff „Einziehung“ – Art. 48, 49 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Sanktionen strafrechtlicher Natur – Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Verteidigungsrechte – Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion gegen eine juristische Person wegen einer vom Vertreter dieser juristischen Person begangenen Straftat – Nicht abgeschlossenes paralleles Strafverfahren gegen diesen Vertreter – Verhältnismäßigkeit)

(2023/C 7/07)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Okrazhen sad — Burgas

Parteien des Ausgangsverfahrens

DELTA STROY 2003

Beteiligte: Okrazhna prokuratura — Burgas

Tenor

Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein nationales Gericht gegen eine juristische Person eine strafrechtliche Sanktion wegen einer Straftat verhängen kann, für die eine natürliche Person, die befugt ist, diese juristische Person zu verpflichten oder zu vertreten, verantwortlich sein soll, wenn dieser juristischen Person keine Gelegenheit gegeben wurde, das Vorliegen dieser Straftat zu bestreiten

(¹) ABL C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Dansk Akvakultur, handelnd für die AquaPri A/S/Miljø- og Fødevareklagenævnet)

(Rechtssache C-278/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 6 Abs. 3 – Prüfung eines Projekts, das ein Schutzgebiet beeinträchtigen könnte – Prüfungspflicht – Fortführung des wirtschaftlichen Betriebs einer bereits im Entwurfsstadium genehmigten Anlage unter unveränderten Bedingungen, wenn eine Genehmigung infolge einer unvollständigen Prüfung erteilt wurde)

(2023/C 7/08)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verband Dansk Akvakultur, handelnd für die AquaPri A/S

Beklagter: Miljø- og Fødevareklagenævnet

Beteiligte: Landbrug & Fødevarer

Tenor

1. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

ist dahin auszulegen, dass

der Weiterbetrieb einer bereits im Entwurfsstadium genehmigten Anlage unter unveränderten Bedingungen grundsätzlich nicht der in dieser Bestimmung vorgesehenen Prüfungspflicht unterliegt. Wenn sich allerdings die dieser Genehmigung vorausgegangene Prüfung lediglich auf die Auswirkungen dieses einzeln betrachteten Projekts erstreckt hat, ohne seine Zusammenwirkung mit anderen Projekten zu berücksichtigen, und diese Genehmigung den Weiterbetrieb von einer durch das innerstaatliche Recht vorgesehenen erneuten Genehmigung abhängig macht, muss der erneuten Genehmigung eine erneute Prüfung vorausgehen, die den Anforderungen dieser Bestimmung entspricht.

2. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 92/43

ist dahin auszulegen, dass

für die Entscheidung, ob der Weiterbetrieb einer Anlage, die bereits im Entwurfsstadium nach einer den Anforderungen dieser Bestimmung nicht entsprechenden Prüfung genehmigt worden ist, eine erneute, diesen Anforderungen entsprechende Prüfung erfordert, und, wenn ja, dass für die Durchführung dieser erneuten Prüfung zwischenzeitlich erfolgte Prüfungen zu berücksichtigen sind, wie etwa solche, die der Verabschiedung eines nationalen Bewirtschaftungsplans und eines Natura-2000-Plans vorausgegangen sind und sich namentlich auf die Zone mit dem Gebiet erstrecken, das durch diese Tätigkeit beeinträchtigt werden könnte, sofern die früheren Prüfungen einschlägig sind und die darin enthaltenen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen vollständig, präzise und endgültig sind.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Zenith Media Communications SRL/Consiliul Concurenței

(Rechtssache C-385/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 AEUV – Von der nationalen Wettbewerbsbehörde verhängte Sanktion – Festsetzung der Höhe der Geldbuße – Berücksichtigung des in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Umsatzes – An die nationale Wettbewerbsbehörde gerichteter Antrag auf Berücksichtigung eines anderen Umsatzes – Ablehnung durch die Wettbewerbsbehörde – Tatsächliche wirtschaftliche Situation des betreffenden Unternehmens – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2023/C 7/09)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Zenith Media Communications SRL

Beklagter: Consiliul Concurenței

Tenor

Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, wonach eine nationale Wettbewerbsbehörde verpflichtet ist, bei der Berechnung der gegen ein Unternehmen wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV verhängten Geldbuße unter allen Umständen den in der Gewinn- und Verlustrechnung dieses Unternehmens ausgewiesenen Umsatz zu berücksichtigen, ohne dabei die Möglichkeit zur Prüfung von Nachweisen zu haben, die von diesem Unternehmen als Beleg dafür vorgelegt wurden, dass dieser Umsatz nicht seine tatsächliche wirtschaftliche Situation wiedergebe und daher ein anderer, diese Situation wiedergebender Betrag als Umsatz zu berücksichtigen sei, sofern diese Nachweise genau und dokumentiert sind.

⁽¹⁾ ABL C 391 vom 27.09.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie — Belgien) — VP CAPITAL NV/Belgische Staat

(Rechtssache C-414/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Art. 49 und 54 AEUV – Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Gründung – Rücknahme von vor der Verlegung verbuchten Wertminderungen – Befreiung – Vergleichbarkeit der Situationen)

(2023/C 7/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VP CAPITAL NV

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

Art. 49 AEUV steht einer nationalen Steuervorschrift nicht entgegen, nach der Wertzuwächse bei Aktien oder Gesellschaftsanteilen, die von einer Gesellschaft in einem Mitgliedstaat nach der Verlegung ihres satzungsmäßigen Sitzes in diesen Mitgliedstaat verbucht wurden, als aufgezeichnete, aber nicht verwirklichte Mehrwerte behandelt werden, ohne dass berücksichtigt wird, ob diese Aktien oder Anteile zu einer Verbuchung von Wertminderungen durch diese Gesellschaft zu einem Zeitpunkt geführt haben, zu dem sie in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig war.

(¹) ABl. C 368 vom 13.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 10. November 2022 — ITD, Brancheorganisation for den danske vejgodstransport A/S, Danske Fragtmænd A/S/Europäische Kommission

(Rechtssache C-442/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Postsektor – Ausgleichsleistung für die Erbringung des Universaldienstes – Berechnung – Net-avoided-cost-Methode – Berücksichtigung der dem Universaldienst zurechenbaren immateriellen Vorteile – Verwendung der als Ausgleichsleistung gewährten Mittel – Garantie zur Deckung der Kosten der Entlassung einer bestimmten Kategorie von Beschäftigten im Falle der Insolvenz des Universaldiensteanbieters – Buchhalterische Zuordnung der gemeinsamen Kosten zu Tätigkeiten, die in den Bereich des Universaldienstes fallen, und zu Tätigkeiten, die nicht in diesen Bereich fallen – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird)

(2023/C 7/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: ITD, Brancheorganisation for den danske vejgodstransport A/S, Danske Fragtmænd A/S (vertreten durch Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck, J. Carpi Badía und L. Nicolae als Bevollmächtigte), Jørgen Jensen Distribution A/S, Dansk Distribution A/S, Königreich Dänemark (zunächst vertreten durch V. Pasternak Jørgensen und M. Søndahl Wolff als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard, dann durch M. Søndahl Wolff als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard)

Streithelferin zur Unterstützung der Europäischen Kommission: Post Danmark (vertreten durch Rechtsanwalt O. Koktvedgaard)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die ITD, Brancheorganisation for den danske vejgodstransport A/S und die Danske Fragtmænd A/S tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Dänemark und Post Danmark tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 382 vom 20.9.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil — Slowenien) —
SHARENGO najem in zakup vozil d.o.o./Mestna občina Ljubljana**

(Rechtssache C-486/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliches System des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung [Carsharing] von Elektrofahrzeugen – Unterscheidung zwischen den Begriffen „Dienstleistungskonzessionen“ und „öffentliche Lieferaufträge“ – Richtlinie 2014/23/EU – Art. 5 Nr. 1 Buchst. b – Art. 20 Abs. 4 – Begriff „Gemischte Verträge“ – Art. 8 – Bestimmung des Vertragswerts einer Dienstleistungskonzession – Kriterien – Art. 27 – Art. 38 – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 2 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 – Durchführungsverordnung [EU]2015/1986 – Anhang XXI – Möglichkeit nach nationalem Recht, eine Voraussetzung hinsichtlich der Verzeichnung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit in einem Register aufzustellen – Unmöglichkeit, diese Voraussetzung allen Mitgliedern eines befristeten Zusammenschlusses von Unternehmen abzuverlangen – Verordnung [EG] Nr. 2195/2002 – Art. 1 Abs. 1 – Verpflichtung, in den Konzessionsunterlagen ausschließlich auf das „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge“ zu verweisen – Verordnung [EG] Nr. 1893/2006 – Art. 1 Abs. 2 – Unmöglichkeit, in den Konzessionsunterlagen auf die Klassifikation „NACE Revision 2“ zu verweisen)

(2023/C 7/12)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SHARENGO najem in zakup vozil d.o.o.

Beklagte: Mestna občina Ljubljana

Tenor

1. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1827 der Kommission vom 30. Oktober 2019

ist dahin auszulegen, dass

es sich bei einem Vorgang, durch den ein öffentlicher Auftraggeber mit der Einrichtung und Verwaltung eines Systems des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung (Carsharing) von Elektrofahrzeugen einen Wirtschaftsteilnehmer zu betrauen beabsichtigt, dessen finanzieller Beitrag überwiegend für den Erwerb dieser Fahrzeuge verwendet wird, wobei die Einnahmen dieses Wirtschaftsteilnehmers hauptsächlich aus den von den Nutzern dieser Dienstleistung gezahlten Gebühren stammen werden, um eine „Dienstleistungskonzession“ handelt, da solche Merkmale zu belegen vermögen, dass das Risiko im Zusammenhang mit der Verwertung der konzessionierten Dienstleistungen auf diesen Wirtschaftsteilnehmer übertragen wurde.

2. Art. 8 der Richtlinie 2014/23 in der Fassung der Delegierten Verordnung 2019/1827

ist dahin auszulegen, dass

der öffentliche Auftraggeber bei der Feststellung, ob der Schwellenwert für die Anwendbarkeit dieser Richtlinie erreicht ist, den „Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt“ unter Berücksichtigung der Gebühren, die die Nutzer an den Konzessionsnehmer entrichten werden, sowie der Beiträge und Kosten, die der öffentliche Auftraggeber tragen wird, zu schätzen hat. Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch auch davon ausgehen, dass der für die Anwendung der Richtlinie 2014/23 in der Fassung der Delegierten Verordnung 2019/1827 vorgesehene Schwellenwert erreicht ist, wenn die Investitionen und Kosten, die vom Konzessionsnehmer allein oder zusammen mit dem öffentlichen Auftraggeber während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrags zu tragen sind, diesen Schwellenwert offensichtlich überschreiten.

3. Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23 in der Fassung der Delegierten Verordnung 2019/1827 in Verbindung mit Anhang V Nr. 7 Buchst. b und dem vierten Erwägungsgrund dieser Richtlinie sowie mit Art. 4 und Anhang XXI Punkt III.1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011

ist dahin auszulegen, dass

ein öffentlicher Auftraggeber als Eignungskriterium und für die qualitative Bewertung der Bewerber verlangen kann, dass die Wirtschaftsteilnehmer im Handels- oder Berufsregister eingetragen sind, sofern ein Wirtschaftsteilnehmer seine Eintragung im entsprechenden Register in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, vorweisen darf.

4. Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23 in der Fassung der Delegierten Verordnung 2019/1827 in Verbindung mit Art. 27 dieser Richtlinie und Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

ist dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der von den Wirtschaftsteilnehmern verlangt, im Handels- oder Berufsregister eines Mitgliedstaats der Union eingetragen zu sein, nicht auf das aus CPV-Codes bestehende Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge verweist, sondern auf die Klassifikation NACE Rev. 2, wie sie durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik eingeführt wurde.

5. Art. 38 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/23 in der Fassung der Delegierten Verordnung 2019/1827 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

ein öffentlicher Auftraggeber nicht ohne Verstoß gegen den durch Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Richtlinie gewährleisteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von jedem Mitglied eines befristeten Zusammenschlusses von Unternehmen verlangen kann, in einem Mitgliedstaat im Handels- oder Berufsregister eingetragen zu sein, um die Tätigkeit der Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger auszuüben.

(¹) ABL C 471 vom 22.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der High Court [Irland] — Irland) — Eircom Limited/Commission for Communications Regulation

(Rechtssache C-494/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Universaldienst und Nutzerrechte – Richtlinie 2002/22/EG [Universaldienstrichtlinie] – Art. 12 – Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen und Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen – Markt mit einem einzigen Universaldienstanbieter und mehreren Anbietern von Telekommunikationsdiensten – Feststellung der unzumutbaren Belastung)

(2023/C 7/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eircom Limited

Beklagte: Commission for Communications Regulation

Beteiligte: Vodafone Ireland Limited, Three Ireland (Hutchison) Limited, Three Ireland Services (Hutchison) Limited

Tenor

Die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)

sind wie folgt auszulegen:

Die zuständige nationale Regulierungsbehörde hat danach bei der Prüfung der Frage, ob die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen für einen Universaldienstanbieter eine unzumutbare Belastung darstellen, im Rahmen der Untersuchung der eigenen Merkmale des Universaldienstanbieters zu berücksichtigen, in welcher Situation sich dieser im Vergleich mit seinen Wettbewerbern auf dem betreffenden Markt befindet.

(¹) ABL C 431 vom 25.10.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechtshof 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Taxi Horn Tours BV/Gemeente Weert, Gemeente
Nederweert, Touringcars VOF**

(Rechtssache C-631/21) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und
Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Erteilung des Zuschlags – Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 –
Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ – Einbeziehung einer offenen Handelsgesellschaft ohne
Rechtspersönlichkeit – Art. 19 Abs. 2 und Art. 63 – Gemeinschaftsunternehmen oder Inanspruchnahme
der Kapazitäten anderer Unternehmen der beteiligten Personen – Art. 59 Abs. 1 – Verpflichtung, eine oder
mehrere Einheitliche Europäische Eigenerklärungen [EEE] einzureichen – Zweck der EEE)*

(2023/C 7/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Taxi Horn Tours BV

Beklagte: Gemeente Weert, Gemeente Nederweert, Touringcars VOF

Tenor

Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 und Art. 63 dieser Richtlinie sowie Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung

ist dahin auszulegen, dass

ein Gemeinschaftsunternehmen, das — ohne eine juristische Person zu sein — die Form einer Gesellschaft hat, die dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, in dessen Handelsregister eingetragen ist, sowohl vorübergehender als auch dauerhafter Natur sein kann und deren Gesellschafter auf dem gleichen Markt tätig sind wie das Unternehmen und gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vom Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen haften, dem öffentlichen Auftraggeber ausschließlich seine eigene Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorlegen muss, wenn es in eigenem Namen an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags teilnehmen oder ein Angebot abgeben möchte und den Nachweis erbringt, dass es den in Rede stehenden Auftrag ausschließlich mit eigenem Personal und Material ausführen kann. Meint das Gemeinschaftsunternehmen hingegen, für die Ausführung eines öffentlichen Auftrags auf die Mittel bestimmter Gesellschafter zurückgreifen zu müssen, ist dies als eine Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen gemäß Art. 63 der Richtlinie 2014/24 zu betrachten, und das Unternehmen muss dann nicht nur seine eigene EEE, sondern auch eine EEE für jeden Gesellschafter vorlegen, dessen Kapazitäten es in Anspruch nehmen möchte.

(¹) ABL C 24 vom 17.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. November 2022 — Laboratoire Pareva/Biotech3D Ltd & Co. KG, Europäische Kommission, Französische Republik, Europäische Chemikalienagentur

(Rechtssache C-702/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Biozidprodukte – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 1062/2014 – Wirkstoff PHMB [415; 4.7] – Versagung der Genehmigung als alter Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Arten 1, 5 und 6 – Genehmigung als alter Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Arten 2 und 4 – Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit)

(2023/C 7/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Laboratoire Pareva (vertreten durch Rechtsanwalt S. Englebert, Rechtsanwältinnen M. Gruncharde und M. Ombredane sowie Rechtsanwälte P. Sellar und K. Van Maldegem)

Andere Partei des Verfahrens: Biotech3D Ltd & Co. KG, Europäische Kommission (vertreten durch: R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch G. Bain und J.-L. Carré als Bevollmächtigte), Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (vertreten durch C. Buchanan, M. Heikkilä und T. Zbihlej als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Laboratoire Pareva trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 64 vom 7.2.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. November 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Lecce — Italien) — Strafverfahren gegen AB

(Rechtssache C-243/22) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Anwendungsbereich – Art. 49 – Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Ausschluss der Strafbarkeit der Straftat wegen deren besonderer Geringfügigkeit – Nationale Rechtsprechung, die die Anwendung einer nationalen Regelung auf die Verfahren vor dem Friedensgericht verbietet – Kein Zusammenhang mit dem Unionsrecht – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2023/C 7/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Lecce

Partei des Ausgangsverfahrens

AB

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist offensichtlich unzuständig für die Beantwortung der vom Giudice di pace di Lecce (Friedensgericht Lecce, Italien) mit Entscheidung vom 23. März 2022 vorgelegten Fragen.

⁽¹⁾ Datum der Einreichung: 6. April 2022.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 20. September 2022 — Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy/B sp.j.

(Rechtssache C-606/22)

(2023/C 7/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy

Kassationsbeschwerdegegnerin: B. sp.j.

Vorlagefrage

Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ (ABl. 2006, L 347, S. 1, mit Änderungen) sowie die Grundsätze der Neutralität, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung dahin auszulegen, dass sie einer Praxis der nationalen Steuerbehörden entgegenstehen, wonach — unter Verweis auf das Fehlen einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage und eine ungerechtfertigte Bereicherung — eine Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage und der geschuldeten Steuer für unzulässig erachtet wird, wenn der Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen an Verbraucher zu einem überhöhten Mehrwertsteuersatz mit einer Registrierkasse erfasst und durch Kassenbons — d. h. nicht durch Mehrwertsteuerrechnungen — belegt wurde, wobei sich der Preis (Bruttowert des Verkaufs) durch diese Berichtigung nicht ändern würde?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1, mit Änderungen.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am
29. September 2022 — Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens**

(Rechtssache C-621/22)

(2023/C 7/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond

Beklagte: Autoriteit Persoonsgegevens

Vorlagefragen

1. Wie muss die Rechtbank den Begriff „berechtigtes Interesse“ auslegen?
2. Ist dieser Begriff so auszulegen, wie die Beklagte ihn auslegt? Erfasst er ausschließlich zum Gesetz gehörende, gesetzliche und in einem Gesetz festgelegte Interessen? Oder:
3. Kann jedes Interesse ein berechtigtes Interesse sein, sofern es dem Gesetz nicht zuwiderläuft? Konkreter: Sind ein rein kommerzielles Interesse und das vorliegende Interesse, nämlich die entgeltliche Bereitstellung personenbezogener Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person, unter bestimmten Umständen als ein berechtigtes Interesse einzustufen? Falls ja: Welche Umstände bestimmen, ob ein rein kommerzielles Interesse ein berechtigtes Interesse ist?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Ringkonnakohus (Estland), eingereicht am 14. Oktober
2022 — Globex International OÜ/Duclos Legnostrutture Srl und RD**

(Rechtssache C-647/22)

(2023/C 7/19)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tallinna Ringkonnakohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Globex International OÜ

Beklagte: Duclos Legnostrutture Srl, RD

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1896/2006 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Vorschrift des nationalen Rechts wie § 371 Abs. 1 Nr. 4 der estnischen Zivilprozessordnung (wonach ein Gericht eine Klage u. a. dann nicht zulässt, wenn ein verfahrensbeendender Beschluss eines estnischen Gerichts rechtskräftig geworden ist, der in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand und auf derselben Grundlage ergangen ist und eine erneute gerichtliche Klage in derselben Sache ausschließt) der Verhandlung einer Klage über eine Forderung entgegensteht, für die ein Europäischer Zahlungsbefehl von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassen und für vollstreckbar erklärt wurde?

2. Falls die erste Frage in der Regel dahin zu beantworten ist, dass das Vorliegen eines Hindernisses bejaht wird, ändert sich die Antwort, wenn sich nach der Vollstreckbarerklärung des Europäischen Zahlungsbefehls herausstellt, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls nicht im Einklang mit den in Art. 13 bis 15 der Verordnung Nr. 1896/2006 festgelegten Mindestvorschriften erfolgt ist?
3. Falls die zweite Frage dahin zu beantworten ist, dass das Vorliegen eines Hindernisses bejaht wird: Kann das Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen und für vollstreckbar erklärt hat, von Amts wegen oder auf Antrag des Antragstellers entscheiden, dass die Vollstreckbarerklärung des Zahlungsbefehls ungültig ist, wenn sich nach der Vollstreckbarerklärung des Zahlungsbefehls herausstellt, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls nicht im Einklang mit den in Art. 13 bis 15 der Verordnung Nr. 1896/2006 festgelegten Mindestvorschriften erfolgt ist?
4. Falls die dritte Frage zu bejahen ist: Kann das Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen und für vollstreckbar erklärt hat, unabhängig von der Durchführung, der Beendigung oder dem Ergebnis des Verfahrens über die Zwangsvollstreckung vor dem Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats über die Ungültigkeit der Vollstreckbarerklärung des Zahlungsbefehls entscheiden?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. 2006, L 399, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 19. Oktober 2022 — Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Köln

(Rechtssache C-655/22)

(2023/C 7/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

Revisionsbeklagter: Hauptzollamt Köln

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 (¹) dahingehend auszulegen, dass ein Zuckerhersteller seinen Antrag auf Erstattung zu Unrecht erhobener Abgaben bis zum 30.09.2014 hätte stellen müssen?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Ist die zuständige Behörde in einem Fall wie dem vorliegenden (unionsrechtswidrig, aber bestandskräftig festgesetzte Abgaben, deren Erstattung erst ein Jahr nach rückwirkender Festsetzung eines geringeren Koeffizienten durch die Verordnung 1360/2013 beantragt wurde) berechtigt, die Erstattung zu Unrecht erhobener Produktionsabgaben unter Berufung auf die nationalen Vorschriften über die Bestandskraft und auf die für Abgabenbescheide nach den nationalen Vorschriften geltende Festsetzungsfrist sowie auf den unionsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit abzulehnen?

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben (ABl. 2013, L 343, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am
19. Oktober 2022 — Askos Properties EOOD/Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond
„Zemedelie“**

(Rechtssache C-656/22)

(2023/C 7/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Askos Properties EOOD

Kassationsbeschwerdegegner: Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“

Vorlagefragen

1. Wie ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates auszulegen, wonach für die Zwecke der Finanzierung, der Verwaltung und Überwachung der GAP als Fall „höherer Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ insbesondere die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon anerkannt wird, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war, und im Besonderen, ob ein solcher Fall von höherer Gewalt oder von außergewöhnlichen Umständen bzw. eine Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon vorliegt, wenn ein Vertrag zwischen einer Gemeindeverwaltung und einem Begünstigten über die Nutzung von landwirtschaftlichen Gemeindegrundstücken (Weiden, Grünland und Wiesen) gekündigt wird, der im Rahmen der Maßnahme 211 „Zahlungen an Landwirte in Berggebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind“ im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007-2013 abgeschlossen wurde, wobei die Kündigung erfolgte, um eine Änderung bulgarischer Rechtsvorschriften umzusetzen, die vom Begünstigten am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhergesehen werden konnte?
2. Liegt ein Fall des Art. 47 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vor, wenn ein Pachtvertrag über Gemeindeflächen gekündigt wird, die vom Begünstigten im Rahmen der Maßnahme 211 „Zahlungen an Landwirte in Berggebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind“ gepachtet wurden, wenn die Kündigung infolge der Änderung nationaler Rechtsvorschriften erfolgte, wonach das Gesetz über das Eigentum und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen dahingehend geändert und ergänzt wurde, dass der Besitz eines Tierhaltungsbetriebs und die Meldung einer bestimmten Anzahl an Nutztieren bei der Bulgarischen Behörde für Lebensmittelsicherheit durch den Landwirt als neue Voraussetzungen für die Vermietung oder Verpachtung von Gemeindeflächen nach Maßgabe des Art. 37i Abs. 4 des Gesetzes über das Eigentum und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen eingeführt wurden, wobei diese Änderung weder vom Begünstigten noch von der Verwaltungsbehörde am Tag des Eingangs der Verpflichtung vorhergesehen werden konnte?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. 2013, L 347, S. 487).

Klage, eingereicht am 2. November 2022 — Republik Polen/Rat der Europäischen Union**(Rechtssache C-675/22)**

(2023/C 7/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage⁽¹⁾ insgesamt für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof die Rechtsgrundlage der angefochtenen Verordnung für zutreffend halten sollte, Art. 5 Abs. 1 und 2 der angefochtenen Verordnung für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Polen macht gegen die angefochtene Verordnung folgende Klagegründe geltend:

1. Es sei eine falsche Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung gewählt und damit gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 194 Abs. 2 Unterabs. 2 AEUV verstoßen worden, indem die streitige Verordnung nicht auf der Grundlage von Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV, der im Rat Einstimmigkeit fordere, erlassen worden sei, obwohl die Verordnung die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühre.

Polen macht gegen die angefochtene Verordnung zunächst geltend, dass deren Rechtsgrundlage, Art. 122 Abs. 1 AEUV, falsch sei. Das Hauptziel der angefochtenen Verordnung bestehe darin, die Bedingungen für die Nutzung von Energieressourcen, die Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur der Energieversorgung erheblich zu beeinflussen. Da die Verordnung die Freiheit, den Energiemix zu bestimmen, erheblich beeinträchtige, hätte sie auf der Grundlage von Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV, auf den Art. 194 Abs. 2 Unterabs. 2 AEUV verweise, d. h. gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren, in dem der Rat einstimmig beschließe, erlassen werden müssen.

2. Es sei gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen worden, da den Organen der Union ein Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Ausrufung des Unionsalarms eingeräumt werde und es an einer Erläuterung fehle, wie durch die in der Verordnung enthaltenen Maßnahmen die Verordnungsziele verwirklicht werden sollten.
3. Es sei gegen den Grundsatz der Energiesolidarität verstoßen worden.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 206, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. November 2022 von der Methanol Holdings (Trinidad) Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 14. September 2022 in der Rechtssache T-744/19, Methanol Holdings (Trinidad)/Kommission

(Rechtssache C-688/22 P)

(2023/C 7/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Methanol Holdings (Trinidad) Ltd (vertreten durch die Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Achema AB, Grupa Azoty S.A., Grupa Azoty Zakłady Azotowe Puławy S.A.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- der Klage im ersten Rechtszug stattzugeben und
- der Kommission und etwaigen Streithelfern die Kosten einschließlich der Kosten des ersten Rechtszugs aufzuerlegen oder hilfsweise
- die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen und
- die Kostenentscheidung für beide Rechtszüge vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht die Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) falsch ausgelegt, als es den Ausfuhrpreis für die Zwecke der Berechnung der Preis- und Zielpreisunterbietungsspannen im Falle von Ausfuhren über verbundene Unternehmen in die Europäische Union festgelegt habe, und sei daher fälschlicherweise zu dem Schluss gelangt, dass die Kommission nicht gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 3, Art. 3 Abs. 5 bis 8 und Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung verstoßen habe.

Zweitens habe das Gericht die von der Rechtsmittelführerin in der Erwiderung vorgebrachten Argumente zu den Feststellungen der Kommission in Bezug auf den Preisrückgang bzw. die Verhinderung von Preiserhöhungen falsch verstanden und daher irrtümlicherweise für unzulässig erklärt.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 176, S. 21.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — JS/SRB

(Rechtssache T-270/20) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beurteilung – Beurteilung für das Jahr 2018 –
Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Grundsatz der Unparteilichkeit – Verteidigungsrechte – Art. 26 des
Statuts – Fürsorgepflicht – Haftung)**

(2023/C 7/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: JS (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch L. Forestier als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV, die am 7. Mai 2020 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung seiner Beurteilung für das Jahr 2018 und der Entscheidung vom 22. Januar 2020, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, sowie zum anderen den Ersatz des Schadens, den er dadurch erlitten habe.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. JS trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — JS/SRB

(Rechtssache T-271/20) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beschwerdefrist – Zulässigkeit – Mobbing – Art. 12a des
Statuts – Antrag auf Beistand – Art. 24 des Statuts – Ablehnung des Antrags – Kein Anscheinsbeweis –
Fürsorgepflicht – Haftung)**

(2023/C 7/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: JS (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch L. Forestier und H. Ehlers als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. Juni 2019, mit dem sein Antrag auf Beistand vom 2. Mai 2019 abgelehnt wurde, und erforderlichenfalls der Entscheidung des SRB vom 23. Januar 2020, mit der seine Beschwerde gegen die Entscheidung vom 14. Juni 2019 zurückgewiesen wurde, sowie zum anderen den Ersatz des Schadens, den er durch diese Entscheidungen erlitten habe.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. JS trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — KD/EUIPO

(Rechtssache T-298/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beurteilungsverfahren 2019 – Beurteilung – Vorverfahren – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Fürsorgepflicht – Haftung – Immaterieller Schaden)

(2023/C 7/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KD (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch K. Tóth im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 270 AEUV gestützten und am 22. Mai 2020 eingereichten Klage beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung ihrer Beurteilung für den Beurteilungszeitraum 2019 und zum anderen Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr entstanden sein soll

Tenor

1. Die Beurteilung von KD für den Beurteilungszeitraum 2019 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt neben seinen eigenen Kosten drei Viertel der Kosten, die KD entstanden sind.
4. KD trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 262 vom 10.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — LE/Kommission**(Rechtssache T-475/20) ⁽¹⁾**

(Finanzhilfsvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Von der Kommission ausgestellte Belastungsanzeigen über die Rückforderung vertraglich gewährter Finanzhilfen – Beschluss, der einen vollstreckbaren Titel darstellt – Art. 299 AEUV)

(2023/C 7/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LE (vertreten durch Rechtsanwalt M. Straus)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. André, J. Estrada de Solà und S. Romoli als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 3988 final der Kommission vom 9. Juni 2020 über die Rückforderung eines Hauptbetrags in Höhe von 275 915,12 Euro ihr gegenüber.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. LE trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 30.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Ighoga Region 10/Kommission**(Rechtssache T-582/20) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen – Bau eines Hotels und eines Kongresszentrums in Ingolstadt – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Verfahrensrechte der Beteiligten – Keine Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens – Keine ernsthaften Schwierigkeiten)

(2023/C 7/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Interessengemeinschaft der Hoteliers und Gastronomen Region 10 e. V. (Ighoga Region 10) (Ingolstadt, Deutschland) MJ, MK (vertreten durch Rechtsanwalt: A. Bartosch)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky und K. Blanck als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 2623 final der Europäischen Kommission vom 28. April 2020, mit dem im Beihilfeverfahren SA.48582 (2017/FC) am Ende der Phase der vorläufigen Prüfung erklärt wurde, dass die Maßnahmen, die mit der am 4. Juli 2017 von Ighoga Region 10 eingelegten Beschwerde beanstandet wurden und die die im Bau befindliche Errichtung des Kongresszentrums Ingolstadt (Deutschland) und eines angrenzenden Hotels betrafen, keine staatlichen Beihilfen Deutschlands zugunsten der Maritim-Gruppe und der KHI Immobilien GmbH darstellen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Interessengemeinschaft der Hoteliers und Gastronomen Region 10 e. V. (Ighoga Region 10), MJ und MK tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 414 vom 30.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — MV/Kommission

(Rechtssache T-624/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/364/19 [AD 7] – Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Voraussetzungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren – Unzureichende Berufserfahrung – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Regelung der Sprachenfrage – Gleichbehandlung)

(2023/C 7/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: MV (vertreten durch Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Lilamand und M. Brauhoff als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und M. Alver als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 29. Oktober 2019 über die Zurückweisung seines Antrags auf Überprüfung der Entscheidung vom 5. Juni 2019, ihn nicht zur nächsten Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/364/19 — Sicherheitsbeauftragte (AD 7) zuzulassen, der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens sowie des Entwurfs der Liste der für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren ausgewählten Beamten und zum anderen Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund dieser Handlungen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. MV trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 443 vom 21.12.2020.

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — Ovsyannikov/Rat**(Rechtssache T-714/20) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Beurteilungsfehler)

(2023/C 7/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Dmitry Vladimirovich Ovsyannikov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. L. Iriarte Ángel und E. Delage González)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch H. Marcos Fraile, S. Sáez Moreno und A. Antoniadi als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, erstens den Beschluss (GASP) 2020/1269 des Rates vom 10. September 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2020, L 298, S. 23), und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1267 des Rates vom 10. September 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2020, L 298, S. 1), zweitens den Beschluss (GASP) 2021/448 des Rates vom 12. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2021, L 87, S. 35), und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/446 des Rates vom 12. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2021, L 87, S. 19), drittens den Beschluss (GASP) 2021/1470 des Rates vom 10. September 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2021, L 321, S. 32), und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1464 des Rates vom 10. September 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2021, L 321, S. 1), sowie viertens den Beschluss (GASP) 2022/411 des Rates vom 10. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 84, S. 28), und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/408 des Rates vom 10. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 84, S. 2), für nichtig zu erklären, soweit in diesen Rechtsakten sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2020/1269 des Rates vom 10. September 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1267 des Rates vom 10. September 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2021/448 des Rates vom 12. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/446 des Rates vom 12. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2021/1470 des Rates vom 10. September 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1464 des Rates vom 10. September 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2022/411 des Rates vom 10. März 2022

zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/408 des Rates vom 10. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Dmitry Vladimirovich Ovsyannikov auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten.

2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Ovsyannikov einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Praesidiad/EUIPO — Zaun (Pfosten)

(Rechtssache T-231/21) ⁽¹⁾

(„Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Pfosten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002“)

(2023/C 7/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Praesidiad Holding (Zwevegem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Rieger-Jansen und Rechtsanwalt D. Op de Beeck)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Zaun Ltd (Wolverhampton, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen O. Petter und J. Saladin)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. Februar 2021 (Sache R 2068/2019-3)

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. Februar 2021 (Sache R 2068/2019-3) wird aufgehoben.
2. Dem Antrag der Zaun Ltd vom 27. März 2018 auf Nichtigerklärung des unter der Nr. 127204-0001 eingetragenen Geschmacksmusters wird abgewiesen.

3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Praesidiad Holding.
4. Zaun trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — The Bazooka Companies/EUIPO — Bilkiewicz (Form eines Babyfläschchens)

(Rechtssache T-273/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form eines Babyfläschchens – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art der Benutzung der Marke – Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird – Begründungspflicht)

(2023/C 7/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Bazooka Companies, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten), zugelassen als Klägerin anstelle der The Topps Company, Inc., (vertreten durch Rechtsanwälte D. Wieddekind und D. Wiemann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch R. Raponi und D. Gája als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Trebor Robert Bilkiewicz (Gdansk [Danzig], Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Ratnicki-Kiczka)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. März 2021 (Sache R 1326/2020-2).

Tenor

1. Die The Bazooka Companies, Inc., ersetzt die The Topps Company, Inc., als Klägerin.
2. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. März 2021 (Sache R 1326/2020-2) wird aufgehoben.
3. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von The Bazooka Companies.
4. Herr Trebor Robert Bilkiewicz trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

**Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Louis Vuitton Malletier/EUIPO — Wisniewski
(Darstellung eines Schachbrettmusters II)**

(Rechtssache T-275/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke, die ein Schachbrettmuster darstellt – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Gesamtwürdigung der Beweise für die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Geografische Reichweite der Beweise für die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Die Benutzung einer Marke im Internet betreffende Beweise – Verletzungsverfahren betreffende Beweise)

(2023/C 7/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Louis Vuitton Malletier (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Roncaglia, N. Parrotta und P.-Y. Gautier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Norbert Wisniewski (Warschau, Polen)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Februar 2021 (Sache R 1307/2020-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Louis Vuitton Malletier trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Castel Frères/EUIPO — Shanghai Panati (Darstellung chinesischer Schriftzeichen)

(Rechtssache T-323/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke, die chinesische Schriftzeichen darstellt – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 – Beeinflussung der Unterscheidungskraft)

(2023/C 7/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Castel Frères (Blanquefort, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Shanghai Panati Co. (Shanghai, China)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Mai 2021 (Sache R 753/2020-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Castel Frères trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 310 vom 2.8.2021.

Urteil des Gerichts vom 9. November 2022 — Pharmadom/EUIPO — Wellstat Therapeutics (WELLMONDE)

(Rechtssache T-601/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke WELLMONDE – Ältere nationale Wortmarke WELL AND WELL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 7/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pharmadom (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin M.-P. Dauquaire)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch N. Lamsters und J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Wellstat Therapeutics Corp. (Rockville, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Graf)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2021 (Sache R 1776/2020-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Pharmadom trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 481 vom 29.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 9. November 2022 — WP u. a./Kommission**(Rechtssache T-604/21) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Versorgungsbezüge – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren – Antrag auf Erstattung des Betrags der übertragenen nationalen Ruhegehaltsansprüche – Zurückweisung des Antrags – Vorschrift über das „Existenzminimum“ – Ungerechtfertigte Bereicherung – Gleichbehandlung)

(2023/C 7/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: WP, WQ, WR (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Mongin und M. Brauhoff)

Gegenstand

Mit ihren auf Art. 270 AEUV gestützten Klagen beantragen die Kläger als Rechtsnachfolger von A die Aufhebung der Entscheidung des Amts für die „Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche“ (PMO) der Europäischen Kommission vom 16. November 2020, mit der der Antrag auf Erstattung der nationalen Ruhegehaltsansprüche, die diese Person vor ihrem Tod erworben und in das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union übertragen hat sowie die Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2021, mit der die Beschwerde dieser Person nach Art. 90 des Statuts der Beamten der Europäischen Union zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. WP, WQ und WR tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 452 vom 8.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — Lemken/EUIPO (**(Rechtssache T-621/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmarke, die aus einem himmelblauen Farbton besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)

(2023/C 7/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lemken GmbH & Co. KG (Alpen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Kuschel und Rechtsanwalt W. von der Osten-Sacken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. Juli 2021 (Sache R 2307/2020-1) aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lemken GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — Siremar/Kommission

(Rechtssache T-668/21) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Seeverkehr – Rettungsbeihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe für rechtswidrig erklärt wird – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt teilweise vereinbar und teilweise unvereinbar erklärt wird und ihre Rückforderung angeordnet wird – Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Pflicht zur Vorlage eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans – Sechsmonatsfrist – Verlängerung – Steuerbefreiung – Vorteil – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Verfahrensdauer – Vertrauensschutz – Rechtssicherheit – Grundsatz der guten Verwaltung)

(2023/C 7/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Sicilia Regionale Marittima SpA — Siremar (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Nascimbene, F. Rossi Dal Pozzo und A. Moriconi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Braga da Cruz, C.-M. Carrega und D. Recchia als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2021) 4268 final der Kommission vom 17. Juni 2021 über die Maßnahmen SA.32014, SA.32015 und SA.32016 (2011/C) (ex 2011/NN), die Italien zugunsten von Siremar und ihrem Erwerber, der Società Navigazione Siciliana (SNS), durchgeführt hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sicilia Regionale Marittima SpA — Siremar trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 2 vom 3.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — Gameageventures/EUIPO (GAME TOURNAMENTS)**(Rechtssache T-776/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke GAME TOURNAMENTS – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Gleichbehandlung – Grundsatz der guten Verwaltung)

(2023/C 7/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gameageventures LLP (Folkestone, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Santos Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Oktober 2021 (Sache R 211/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gameageventures LLP trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 7.2.2022.

Urteil des Gerichts vom 9. November 2022 — Loutsou/EUIPO (POLIS LOUTRON)**(Rechtssache T-13/22) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke POLIS LOUTRON – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)

(2023/C 7/40)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Alexandra Loutsou (Thessaloniki, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Psomakakis)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Oktober 2021 (Sache R 544/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Alexandra Loutsou trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 28.3.2022.

**Klage, eingereicht am 11. Oktober 2022 — Canalones Castilla/EUIPO — Canalones Novokanal
(Wasserabflussrohre, Abflussrohre [Wasser-])**

(Rechtssache T-329/22)

(2023/C 7/41)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Canalones Castilla, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. J. Serrano Irurzun)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Canalones Novokanal, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Wasserabflussrohre, Abflussrohre [Wasser-]) — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 363 486-0001

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2022 in der Sache R 1122/2021-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- für den Fall, dass ihre Anträge in vollem Umfang zurückgewiesen werden, in der das Verfahren beendenden Entscheidung im Rahmen der Kostenentscheidung anzuordnen, dass die anderen Parteien ihre eigenen Kosten tragen.

Angeführte Klagegründe

- Die vorherige Offenbarung des von der Antragstellerin auf Nichtigerklärung vorgelegten Geschmacksmusters sei nicht hinreichend nachgewiesen worden.
 - Hilfsweise: Das von der Antragstellerin auf Nichtigerklärung als älter dargestellte Geschmacksmuster erwecke nicht denselben Gesamteindruck wie das streitige Geschmacksmuster.
 - Hilfsweise: Die Offenbarung wäre betrügerisch, weil sie in Bezug auf das Urheberrecht missbräuchlich wäre.
-

Klage, eingereicht am 30. September 2022 — MBDA France/Kommission**(Rechtssache T-614/22)**

(2023/C 7/42)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: MBDA France (Le Plessis-Robinson, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. de Bure und Rechtsanwältin A. Delors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission (ARES[2022]5278815), die der Klägerin am 20. Juli 2022 zugestellt wurde und mit der der Vorschlag EDF-2021-AIRDEF-D-EATMI-HYDIS (im Folgenden: HYDIS-Vorschlag) abgelehnt wurde, auf der Grundlage der Art. 256 und 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufzuheben;
- auf derselben Grundlage alle damit zusammenhängenden Entscheidungen aufzuheben, um eine erneute Bewertung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-AIRDEF-D „Endo-atmospheric interceptor — concept phase“ [Endoatmosphärische Abfangflugkörper — Konzeptnachweisphase] eingereichten Vorschläge sowie eine Neuverteilung der Mittel zu ermöglichen, einschließlich der Entscheidung der Kommission, mit der der Vorschlag des von Sener Aeroespacial koordinierten Konsortiums (im Folgenden: HYDEF-Vorschlag) angenommen wurde;
- der Beklagten aufzutragen, alle von der Klägerin beantragten Dokumente vorzulegen, die die Bewertung der HYDIS- und HYDEF-Vorschläge durch die Kommission betreffen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Überschreitung der Grenzen ihres Ermessens durch die Kommission, indem sie eine künstliche und willkürliche Bewertungsmethode angewandt habe, die nicht mit den Kernzielen des Systems endo-atmosphärischer Abfangflugkörper (im Folgenden: EATMI-Projekt) vereinbar sei.

Im Rahmen des EATMI-Projekts sollten für die Konzeptnachweisphase für ein System zur Abwehr von Hyperschallraketen und –gleitern durch Abfangflugkörper Finanzbeihilfen des europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden: EVF) in Höhe von 100 Millionen Euro vergeben werden. Dieser neue Typ von Luftwaffen, die aktuell mit bestehenden Luftabwehrsystemen nicht abgewehrt werden könnten, seien zum ersten Mal von Russland während seiner Invasion der Ukraine verwendet worden. Vor dem Hintergrund erhöhter geopolitischer Unsicherheit stellten sie eine noch nie dagewesene, grundlegende und potentiell existentielle Bedrohung der Integrität und der Sicherheit der Mitgliedstaaten der Union und ihrer Bürger dar. Sie erforderten einen neuen Ansatz bei der Gestaltung der Luftabwehr. Die Bewertungsmethode der Kommission werde diesem Ziel jedoch nicht gerecht:

- Erstens habe die Kommission hinsichtlich aller EVF-Projekte die gleiche standardisierte Gewichtungsmethode angewandt, ohne die entscheidende Bedeutung des EATMI-Projekts zu berücksichtigen;
- Zweitens habe die Kommission die Vorschläge der Bewerber fast ausschließlich auf der Grundlage allgemeiner Erwägungen bewertet, die allen EVF-Projekten gemein seien und die Bedeutung der Ziele des EATMI-Projekts außen vor ließen oder sogar mit diesen Zielen unvereinbar seien;
- Durch die Anwendung dieser künstlichen und willkürlichen Methode habe die Kommission die Grenzen ihres Ermessens überschritten und damit die Fähigkeit der Union vermindert, eigenständig auf Hyperschallbedrohungen zu reagieren.

2. Mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler:

- Die Kommission habe bei der Beurteilung des HYDIS-Vorschlags mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen. Insbesondere habe die Kommission (i) die Bedeutung des Begriffs „Konzeptnachweisphase“ falsch verstanden und den HYDIS-Vorschlag aufgrund von in dieser Phase offensichtlich unerheblicher Gesichtspunkte abgelehnt, (ii) die Bedeutung des Begriffs grenzüberschreitender Zusammenarbeit falsch verstanden, infolgedessen den bisherigen Beitrag der MBDA-Gruppe zur Integration der europäischen Verteidigungsindustrie negativ bewertet und die Unterstützung der größten militärischen Mächte innerhalb der Union für den Vorschlag der MBDA-Gruppe nicht beachtet und (iii) allgemeine Erwägungen herangezogen, die im Rahmen des EATMI-Projekts nicht von Bedeutung seien und die speziellen Erfordernisse dieses Projekts nicht beachtet;
- Die offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission hätten zu einer Entscheidung geführt, die großteils im Widerspruch zu den übergeordneten Zielen des EVF stehe: diese Entscheidung (i) ignoriere die Initiativen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, (ii) führe zu einer suboptimalen Verteilung der Ressourcen, die nicht der Expertise der Akteure des Europäischen Verteidigungsbereichs entspreche und (iii) werde wahrscheinlich zu doppelten Zuständigkeiten innerhalb der Union führen.

3. Verstöße gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen den Grundsatz der Transparenz

- Die Kommission habe den HYDIS-Vorschlag hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil einige Aspekte nicht hinreichend detailliert ausgeführt worden seien. Gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltung müsse die Kommission jedoch alle maßgeblichen Fakten sammeln, was gegebenenfalls auch die Einholung von Präzisierungen beim Bewerber umfasse, insbesondere da die zukünftige Sicherheit der Mitgliedstaaten der Union und ihrer Bürger auf dem Spiel stehe. Die Bewerberin hätte die erforderlichen Details problemlos übermitteln können. Stattdessen hätten die Passivität der Kommission und die Nichteinholung der maßgeblichen Informationen zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung geführt;
- Diese mutmaßlichen Mängel beträfen außerdem fast ausschließlich die allgemeinen Erwägungen, die allen EVF-Projekten des Jahres 2021 gemein seien und keine Verbindung zu den technischen und funktionalen Erfordernissen des EATMI-Projekts hätten. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Transparenz verstoßen, als sie diese Erwägungen übermäßig gewichtet habe, ohne die Bewerber vorab entsprechend zu informieren.

4. Begründungsmängel

Die angefochtene Entscheidung enthalte eine Reihe von Aussagen, die in Bezug auf diesen Fall unklar oder schwer verständlich seien und der Bewerberin daher eine inhaltliche Beurteilung verunmöglichten. Die Kommission wäre insbesondere verpflichtet gewesen, klarzustellen, wie sie die oben genannten allgemeinen Erwägungen im konkreten Kontext des EATMI-Projekts ausgelegt und angewandt habe, und wie sie daraus negative Rückschlüsse gezogen habe. Dies sei jedoch nicht erfolgt.

Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Safran Aircraft Engines/Kommission

(Rechtssache T-617/22)

(2023/C 7/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Safran Aircraft Engines (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Hoorelbeke, F. Donnat und M. Perche)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Entscheidung der Europäischen Kommission, GD DEFIS, mit dem Aktenzeichen Ares (2022)5278390, wie sie der Klägerin am 20. Juli 2022 zugestellt wurde und mit der ihr zur Kenntnis gebracht worden sei, dass ihr Vorschlag EDF-2021-ENERENV-D-PES-ALPES, den sie im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-ENERENV-D-PES eingereicht hatte, abgelehnt werde, mit Rechts- und Tatsachenirrtümern behaftet sei, da darin festgestellt werde, dass der von der Klägerin im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-ENERENV-D-PES (im Folgenden: PES-Aufforderung) eingereichte Vorschlag EDF-2021-ENERENV-D-PES-ALPES (im Folgenden: Vorschlag) nicht dem qualitativen Mindestniveau entspreche, das für eine Berücksichtigung erforderlich sei und er daher abgelehnt werde. Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß der Kommission gegen die Art. 188 und 199 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, gegen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit sowie gegen die Sorgfaltspflicht und den Grundsatz der guten Verwaltung, da sie
 - unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung 2021/697 die PES-Aufforderung fälschlicherweise als Entwicklungsmaßnahme statt als Forschungsmaßnahme eingestuft habe und dadurch Art. 188 der Verordnung 2018/1046 und die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung verletzt habe, nach denen die Bedingungen für eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen klar und eindeutig sein müssten, damit die Ausgangsposition zur Einreichung eines Vorschlags für alle Teilnehmer gleich sei und diese Vorschläge auf der gleichen Grundlage bewertet werden könnten;
 - gegen Art. 199 der Verordnung 2018/1046 und die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen habe, indem sie auch Gewährungskriterien vorgesehen habe, die für Art und Umfang der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, bei der er es sich eindeutig um eine Forschungsmaßnahme handele, nicht maßgeblich seien;
 - gegen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung verstoßen habe, in dem sie die Klägerin nach deren Veröffentlichung nicht über die Änderungen der Bedingungen der PES-Ausschreibung unterrichtet habe.
2. Verstoß der Kommission gegen Art. 296 AEUV, da sie nicht klar erläutert habe, in welcher Beziehung die im zusammenfassenden Bewertungsbericht enthaltenen Kommentare zu den verschiedenen Unterkriterien stünden, die für jedes Gewährungskriterium maßgeblich waren, noch dargetan habe, wie die Kommentare in diesem Bericht mit den für jedes Gewährungskriterium vergebenen Punkten zusammenhingen.
3. Tatsachenfehler der Kommission durch eine Reihe offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bewertung des Vorschlags der Klägerin, nämlich
 - erstens hinsichtlich der Bewertung des Gewährungskriteriums 6 betreffend „Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme“;
 - zweitens hinsichtlich einer Doppelbestrafung, da die Kommission zu zwei verschiedenen Gewährungskriterien die gleiche negative Anmerkung betreffend den Vorschlag der Klägerin gemacht und daher für den gleichen Mangel zweimal Punkte abgezogen habe;
 - drittens und hilfsweise, falls der Gerichtshof entgegen dem Vorbringen der Klägerin im zweiten Teil des ersten Klagegrundes entscheiden sollte, dass die Kommission befugt war, das Angebot der Klägerin anhand des Gewährungskriteriums 7 zu beurteilen, hinsichtlich der Bewertung des Gewährungskriteriums 7, mit dem der „Beitrag zur Steigerung der Effizienz über den gesamten Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien, einschließlich der Kostenwirksamkeit und des Potenzials für Synergien bei den Verfahren für Beschaffung, Instandhaltung und Entsorgung“ bewertet wird;

- viertens und hilfsweise, falls der Gerichtshof entgegen dem Vorbringen der Klägerin im zweiten Teil des ersten Klagegrundes entscheiden sollte, dass die Kommission befugt war, das Angebot der Klägerin anhand des Gewährungskriteriums 8 zu beurteilen, hinsichtlich der Bewertung des Gewährungskriteriums 8, mit dem der „Beitrag zur weiteren Integration der europäischen Verteidigungsindustrie in der gesamten Union durch den Nachweis durch die Empfänger, dass sich Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, das fertige Gut oder die fertige Technologie in koordinierter Weise gemeinsam zu nutzen, gemeinsam sein bzw. ihr Eigentümer zu sein oder es bzw. sie gemeinsam instand zu halten“ bewertet wird.

(¹) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. 2018, L 193, S. 1).

(²) Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (Abl. 2021, L 170, S. 149).

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2022 — LD/EUIPO

(Rechtssache T-633/22)

(2023/C 7/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LD (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- erstens, die Entscheidung des EUIPO vom 1. Dezember 2021 insoweit aufzuheben, als es die von der Klägerin in ihrem Schreiben vom 8. August 2021 und im Schreiben ihres Anwalts vom 12. November 2021 gestellten Anträge ablehnt; außerdem
- dem EUIPO aufzutragen, seine fehlerhaften Maßnahmen zu berichtigen (wobei eine solche Berichtigung und solch fehlerhafte Maßnahmen im Detail in [dem besagten] Schreiben von [Name des Anwalts] vom 12. November 2021 erläutert und genannt werden) und dem spanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit mitzuteilen, dass sie noch immer eine EUIPO-Beamtin mit allen Rechten und Vorrechten aus dem EU-Beamtenstatut, dem Protokoll über Vorrechte und Befreiungen und dem Sitzabkommen sei;
- dem EUIPO aufzutragen, dem spanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit geänderte Informationen zukommen zu lassen, damit die unrechtmäßige Vorgangsweise und die unrechtmäßigen Entscheidungen des Ministeriums so bald wie möglich berichtigt werden können;
- dem EUIPO aufzutragen, alle tatsächlichen und rechtlichen Mittel gegenüber dem spanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit auszuschöpfen, um ihre vollen Vorrechte aus dem EU-Beamtenstatut, dem Protokoll über Vorrechte und Befreiungen und dem Sitzabkommen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen;
- des Weiteren jede stillschweigende Entscheidung des EUIPO (Art. 90 Abs. 1 Satz 3 des EU-Beamtenstatuts) über diese Anträge der Klägerin aufzuheben;
- zweitens, die Entscheidung des EUIPO vom 1. Dezember 2021 aufzuheben, soweit es die mit ihrem Schreiben vom 8. August 2021 gestellten Anträge auf Ersatz der materiellen Schäden aufgrund des Fehlverhaltens des EUIPO bei der Umsetzung des EU-Beamtenstatuts im Zusammenhang mit ihrer Beurlaubung im dienstlichen Interesse ablehnt, und das EUIPO zu verurteilen, ihr materiellen Schadensersatz in Höhe von 7 500 Euro zu zahlen;

- drittens, ihr immateriellen Schadensersatz in einer Höhe, die im billigen Ermessen des Gerichts liegt, zuzusprechen;
- viertens, dem EUIPO seine Kosten sowie ihre Kosten für das laufende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt: Das EUIPO verletze durch die Ablehnung der von der Klägerin gestellten Anträge ihre Fürsorgepflicht, das Recht der Klägerin auf eine gute Verwaltung (Art. 41 der Charta der Grundrechte der EU), die Art. 35 und 42c des EU-Beamtenstatuts, die Art. 11 bis 13 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ⁽¹⁾ und die Art. 2 und 3 des Sitzabkommens zwischen dem Königreich Spanien und der Europäischen Union hinsichtlich des EUIPO.

- Die Klägerin trägt vor, das EUIPO habe die oben genannten Verstöße begangen, indem es ihre Anträge, mit denen sie habe sicherstellen wollen, dass das EUIPO alle tatsächlichen und rechtlichen Mittel gegenüber dem spanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit ausschöpfe, um ihre vollen Vorrechte aus dem EU-Beamtenstatut, dem Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Spanien und der Europäischen Union aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch Ausstellung einer Akkreditierungskarte und das Recht, OI-Kennzeichen (für Personal Internationaler Organisationen) zu erhalten, abgelehnt habe.
- Die Klägerin macht geltend, dass dem EUIPO offensichtliche Fehler bei der Auslegung u. a. von Art. 42c des EU-Beamtenstatuts unterlaufen seien und dass es auch seine Fürsorgepflicht verletzt habe, als es die Beurlaubung der Klägerin im dienstlichen Interesse durchgeführt habe. Die Klägerin bringt vor, das EUIPO habe über den Zeitraum von einigen Monaten die falsche Auffassung vertreten, dass die Beschäftigung der Klägerin bei dem EUIPO mit dem Beginn ihres Urlaubs im dienstlichen Interesse enden würde, und das spanische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit entsprechend dieser falschen Auffassung informiert;
- Des Weiteren sei dieser falsche Ansatz und dieses falsche Verhalten des EUIPO der Grund gewesen, warum das spanische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit der Klägerin ihre Rechte und Vorrechte aus dem EU-Beamtenstatut, dem Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Spanien und der Europäischen Union entzogen habe. Daher verletze das EUIPO u. a. seine Fürsorgepflicht, weil es dem Antrag der Klägerin auf Erlass einer Entscheidung, um beim spanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit tätig zu werden, nicht stattgegeben und ihren Antrag auf materiellen und immateriellen Schadensersatz abgelehnt habe.

⁽¹⁾ ABl. 2016, C 202, S. 266.

Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Claro v EUIPO — Claranet Europe (Claro)

(Rechtssache T-661/22)

(2023/C 7/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Claro SA (São Paulo, Brasilien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Ferreira Sardinha)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Claranet Europe Ltd (St Helier, Jersey)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke in rot und weiß Claro — Unionsmarke Nr. 16 172 934

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. August 2022 in der Sache R 1674/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Tavitova/EUIPO — Uccoar (AURUS)

(Rechtssache T-662/22)

(2023/C 7/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Zalina Tavitova (Batoulieh, Libanon) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Kojevnikov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Uccoar (Carcassonne, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke AURUS — Anmeldung Nr. 18 205 163

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. August 2022 in der Sache R 2139/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, soweit darin die Eintragung der Marke Nr. 18 205 163 für nichtalkoholische Getränke, ausgenommen alkoholfreier Wein, zugelassen wurde;

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr die Eintragung der Marke Nr. 18 205 163 für die Waren und Klassen „Biere“ (Klasse 32) und „Wodka“ (Klasse 33) abgelehnt wurde;
- dem Antrag auf Eintragung der Marke Nr. 18 205 163 für die angegebenen Waren und Klassen zu entsprechen;
- die entgegengesetzten Anträge der Gesellschaft Uccoar zurückzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio (RADIO MOOD In-store Radio, made easy)

(Rechtssache T-663/22)

(2023/C 7/47)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Mood Media Netherlands BV (Naarden, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin A.-M. Pecoraro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tailoradio Srl (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke RADIO MOOD In-store Radio, made easy in Grau, Orange und Weiß — Anmeldung Nr. 16 150 708

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. August 2022 in der Sache R 1853/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio (VIDEO MOOD Digital Signage, made easy)

(Rechtssache T-664/22)

(2023/C 7/48)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Mood Media Netherlands BV (Naarden, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin A.-M. Pecoraro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tailoradio Srl (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke VIDEO MOOD Digital Signage, made easy in Grau, Blau und Weiß — Anmeldung Nr. 16 150 691

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. August 2022 in der Sache R 1852/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. November 2022 — Calrose Rice/EUIPO — Ricegrowers (Darstellung einer Sonne mit arabischen Zeichen)

(Rechtssache T-670/22)

(2023/C 7/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Calrose Rice EOOD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Raychev)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ricegrowers Ltd (Leeton, New South Wales, Australien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung einer Sonne mit arabischen Zeichen) — Unionsmarke Nr. 18 186 653

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. August 2022 in der Sache R 272/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem EUIPO und der Streithelferin im vorliegenden Verfahren deren eigene Kosten und die der Klägerin im vorliegenden Verfahren und im Beschwerdeverfahren vor der Fünften Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht befunden, dass sich die verglichenen Zeichen in bildlicher Hinsicht zu einem hohen Grad ähnelten.
- Die Beschwerdekammer habe beim bildlichen Vergleich der Zeichen ihre Schlussfolgerungen zu Unrecht ausschließlich auf die arabische Sprachfassung und die stilisierten Sonnendarstellungen in den einander gegenüberstehenden Marken konzentriert.
- Die Beschwerdekammer habe den Aufmerksamkeitsgrad des maßgeblichen Publikums in der gesamten Entscheidung widersprüchlich beurteilt und daher ihre Pflichten nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates verletzt.

Klage, eingereicht am 7. November 2022 — López-Ibor Aliño/EUIPO — Dimensión Estratégica Quality Research (LOPEZ-IBOR ABOGADOS)

(Rechtssache T-672/22)

(2023/C 7/50)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: Alfonso López-Ibor Aliño (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Vela Ballesteros)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dimensión Estratégica Quality Research, SL (Madrid)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke LOPEZ-IBOR ABOGADOS — Anmeldung Nr. 18 190 205

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. September 2022 in der Sache R 500/2022-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das vorliegende Verfahren bis zum Ergehen einer endgültigen Entscheidung im Verfallsverfahren Nr. 000053919 C vor dem EUIPO gegen die Unionsmarke Nr. 009566291 ESTUDIO JURÍDICO INTERNACIONAL LÓPEZ-IBOR MAYOR & ASOCIADOS auszusetzen;

- der Klage gegen die angefochtene Entscheidung stattzugeben, die angemeldete Unionsmarke zur Eintragung zuzulassen und dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- dem EUIPO sowie im Falle ihres Verfahrensbeitritts der Mitbeteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Fehlerhafte Beurteilung des Benutzungsnachweises gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. November 2022 — Dr. Neumann & Kindler/EUIPO — Laboratory Corporation of America Holdings (LABCORP)

(Rechtssache T-673/22)

(2023/C 7/51)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Dr. Neumann & Kindler GmbH & Co. KG (Bochum, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Pfeifer und N. Gottschalk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Laboratory Corporation of America Holdings (Burlington, North Carolina, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke LABCORP — Anmeldung Nr. 15 174 766

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. August 2022 in der Sache R 182/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union aufzuerlegen und der möglichen Streithelferin die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 7. November 2022 — Dr. Neumann & Kindler/EUIPO — Laboratory Corporation of America Holdings (LabCorp)

(Rechtssache T-674/22)

(2023/C 7/52)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Dr. Neumann & Kindler GmbH & Co. KG (Bochum, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Pfeifer und N. Gottschalk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Laboratory Corporation of America Holdings (Burlington, North Carolina, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke LabCorp — Anmeldung Nr. 15 174 774

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. August 2022 in der Sache R 1998/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union aufzuerlegen und der möglichen Streithelferin die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 9. November 2022 — Giuffrida/Europäische Staatsanwaltschaft

(Rechtssache T-676/22)

(2023/C 7/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Carmela Giuffrida (Catania, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Petillo)

Beklagte: Europäische Staatsanwaltschaft

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 14. September 2022 erlassene und am 16. September 2022 per E-Mail mitgeteilte Entscheidung Nr. 38/2022 aufzuheben, mit der die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden: EUSTa) es zu Unrecht abgelehnt hat, sie auf die nach Art. 17 Abs. 2 der EUSTa-Verordnung ⁽¹⁾ vorgesehene Stelle des Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Bari zu ernennen;
- ihr den sowohl durch die Verzögerung des Abschlusses des Verfahrens als auch durch die rechtswidrige Ablehnung ihrer Ernennung und die daraus resultierende Rufschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen, der mit 445,94 Euro als materieller Schaden und 50 000 Euro als immaterieller Rufschaden, insgesamt also 50 445,94 Euro, beziffert wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Begründungsmangel. Widersprüchliche Begründung.

- Die Entscheidung, mit der es abgelehnt worden sei, die Klägerin auf die Stelle des Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Bari zu ernennen, sei insofern nicht begründet, als die Klägerin vom 30. September 1999 bis zum 8. Januar 2008, also über acht Jahre lang, auf nationaler Ebene als Staatsanwältin tätig gewesen sei. Während dieses gesamten Zeitraums habe sie ihre Funktion ausgeübt und sich dabei insbesondere mit Straftaten gegen die europäischen finanziellen Interessen befasst.
- Aus dem Motivationsschreiben, das die Klägerin zur Ergänzung und Präzisierung ihres Lebenslaufs übersandt habe, gehe hervor, dass sie im genannten Zeitraum Mitglied der bei der Staatsanwaltschaft Catania eingerichteten Arbeitsgruppe gewesen sei, die sich mit Straftaten nach Art. 640bis, d. h. mit gemeinschaftlichem Betrug und folglich mit allen damit zusammenhängenden Straftaten, befasst habe.

2. Ungleichbehandlung.

- Die Klägerin rügt eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen eingestellten italienischen Kollegen.
- Die EUSTa habe knapp ein Jahr zuvor bei einem früheren Auswahlverfahren für italienische Delegierte Europäische Staatsanwälte fünfzehn Richter auf der Grundlage einer bloßen Benennung durch den Consiglio Superiore della Magistratura (im Folgenden: CSM) eingestellt, ohne dass einer dieser Richter ein Bewerbungsgespräch habe absolvieren müssen.

3. Ermessensmissbrauch.

- Die Klägerin rügt, dass das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft die Benennung durch den CSM — ein Organ, das die gesamte Laufbahn der Klägerin kenne, da es im Besitz ihrer Personalakte sei, und das sie gerade aufgrund dieser Kenntnis ernannt habe — übergangen habe, ohne auch nur irgendeine Information von den italienischen Organen einzuholen, was einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 13/2020 des Kollegiums über die Verfahren zur Einstellung von Delegierten Europäischen Staatsanwälten darstelle.

4. Materieller Schaden und Rufschaden.

- Durch das vergebliche Abwarten des Endes des EUSTa-Verfahrens seien der Klägerin erhebliche Schäden entstanden, und zwar sowohl in beruflicher als auch in privater Hinsicht.
- Die Klägerin weist auf den entstandenen Schaden hin, der selbst dann unwiederbringlich sei, wenn das Gericht die Ablehnungsentscheidung aufheben und sie bei der EUSTa eingestellt werden sollte. Eine verzögerte Einstellung würde nämlich bedeuten, dass ihr im Vergleich zu den bereits eingestellten Delegierten Staatsanwälten einschlägige Berufserfahrung entgangen wäre und sie damit auch eine Verzögerung bei der alle drei Jahre vorgesehenen Gehaltserhöhung erleiden würde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. 2017, L 283, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. November 2022 — Meta Platforms Ireland/EDSA**(Rechtssache T-682/22)**

(2023/C 7/54)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Meta Platforms Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte H.-G. Kamann und F. Louis sowie Rechtsanwältin A. Vallery, P. Nolan, B. Johnston, C. Monaghan und D. Breatnach, Solicitors, D. McGrath, A. Fitzpatrick und I. McGrath, SC, sowie E. Egan McGrath, Barrister-at-Law)

Beklagter: Europäischer Datenschutzausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den verbindlichen Beschluss 2/2022 des EDSA vom 28. Juli 2022, mit dem festgestellt wurde, dass Meta Ireland gegen bestimmte Anforderungen der Verordnung 2016/679 (DSGVO) verstoßen hat, insgesamt oder hilfsweise in den maßgeblichen Teilen für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend:

1. Der EDSA habe seine Befugnisse nach Art. 65 DSGVO überschritten.
2. Der EDSA habe dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO verstoßen, dass er diese Bestimmung falsch ausgelegt und angewandt habe, indem er keine ordnungsgemäße Abwägung vorgenommen, die berechtigten Interessen der betroffenen Personen missachtet und kein berechtigtes Interesse festgestellt habe.
3. Der EDSA habe gegen das in Art. 41 der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung verstoßen, indem er den Anspruch von Meta Ireland auf rechtliches Gehör und die Verpflichtung des EDSA, eine umfassende, faire und unparteiische Beurteilung vorzunehmen und eine angemessene Begründung abzugeben, missachtet habe.
4. Der EDSA habe gegen Art. 83 DSGVO und verschiedene Grundsätze für die Festsetzung von Geldbußen nach der DSGVO verstoßen.

Klage, eingereicht am 9. November 2022 — CMT/EUIPO — Camomilla (CAMOMILLA italia)**(Rechtssache T-694/22)**

(2023/C 7/55)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien**

Klägerin: CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Marzano sowie Rechtsanwältinnen G. Rubino und F. Cordova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Camomilla Srl (Assago, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke CAMOMILLA italia — Unionsmarke Nr. 9 287 038

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. August 2022 in der Sache R 1738/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Einschränkung der angegriffenen Marke im Hinblick auf die Waren der Klasse 25 zu bestätigen und die Sache folglich an das EUIPO zur erneuten Beurteilung der Ähnlichkeit der von der angegriffenen Marke erfassten Waren der Klasse 25 und der von der älteren Marke erfassten Waren der Klasse 24 zurückzuverweisen und die Rechtsgrundsätze anzugeben, die das EUIPO bei seiner Beurteilung zu beachten hat;
- hilfsweise, oder falls es für zweckdienlich erachtet wird, der vorliegenden Klage stattzugeben, die angefochtene Entscheidung abzuändern und folglich die Gültigkeit der angegriffenen Marke für „Bekleidungsstücke“ der Klasse 25, die nicht von der Erklärung der Nichtigkeit betroffen sind, jedenfalls unbeschadet der Gültigkeit der anderen Waren dieser Klasse zu bestätigen;
- der vorliegenden Klage im Hinblick auf die Waren der Klasse 18 stattzugeben, die angefochtene Entscheidung abzuändern und folglich die Gültigkeit der angegriffenen Marke für folgende Waren zu bestätigen: *Klasse 18: [Leder und Lederimitationen] sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Reisekoffer; Regenschirme; Badetaschen; Aktentaschen; Kartentaschen (Brieftaschen); Kettenmaschengeldbörsen; Handtaschen; Tornister (Ranzen); Brieftaschen; Geldbörsen; Rucksäcke; Schultaschen; Schultaschen; Einkaufstaschen; Sporttaschen; Kosmetikkoffer; Einkaufstaschen mit Rollen;*
- jedenfalls der Beschwerdeführerin die Kosten des vorliegenden Verfahrens und der vorherigen Instanzen aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

